



Kooperationsvereinbarung für die praktische Ausbildung nach § 4 KJPsychTh-APrV

Das John-Rittmeister-Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Schleswig-Holstein e.V. (JRI), Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, vertreten durch den Vorstand, im Folgenden **JRI** genannt,

und

Frau/Herr _____

mit Praxissitz in _____

im Folgenden **Kooperationspartner (m/w/d)** genannt, gehen folgende Kooperationsvereinbarung ein:

1.

Der Kooperationspartner (m/w/d) übernimmt Aufgaben der praktischen Ausbildung im Rahmen der **Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d)** nach § 5 und 6 PsychTh und nach § 4 KJPsychTh-APrV in Zusammenarbeit mit dem JRI.

2.

Der Kooperationspartner (m/w/d) stellt dem JRI pro Woche für _____ Stunden angemessen ausgestattete Praxisräume für Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) in der praktischen Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (m/w/d) zur Verfügung.

3.

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 KJPsychThG-APrV ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG.

4.

Die fachkundige Anleitung unter Aufsicht des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) wird durch den Kooperationspartner (m/w/d) und den jeweiligen Supervisoren (m/w/d) des Ausbildungsteilnehmers (m/w/d) gewährleistet.

5.

Die Einnahmen, die ein Ausbildungsteilnehmer (m/w/d) durch die im Rahmen der Ausbildung stattfindenden Behandlungsstunden in den Räumen des Kooperationspartners (m/w/d) erzielt, werden durch die Ambulanz des JRI abgerechnet. Die Ambulanzabteilung kann von diesen Einnahmen einen von der Mitgliederversammlung des JRI festgesetzten Verwaltungskostenanteil einbehalten, der mit einem ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anteil an den Kooperationspartner (m/w/d) weitergegeben wird.

6.

Diese Vereinbarung gilt für 2 Jahre. Sie wird wirksam zum ____ . ____ . 20 ____ und verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn sie nicht spätestens zum 30.6. des Jahres gekündigt wird, in dem die Vereinbarung ausläuft. Sollen Teile dieser Kooperationsvereinbarung geändert werden, ist dieses jeweils zum 30.6. des Jahres möglich, in dem auch die Kündigung erfolgen kann. Die Veränderung tritt am 1.10. desselben Jahres in Kraft. Alle Ausbildungsteilnehmer (m/w/d), die mit der praktischen Ausbildung noch vor der Kündigung begonnen haben, können diese in den Praxisräumen des Kooperationspartners (m/w/d) beenden.

7.

Bei groben Verstößen der Kooperationspartner (m/w/d) ist eine außergewöhnliche Kündigung möglich. Davor sollen sich der Kooperationspartner (m/w/d) und ein Vertreter (m/w/d) des Vorstandes des JRI um eine Lösung bemühen.

Kiel, den ____ . ____ . 20 ____

Für das JRI

Kooperationspartner (m/w/d)